S a t z u n g
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder der Stadt Bensheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.O5.199O (GVBl. I, S. 173), der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I, S. 532), nur für Kindergärten: des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1991 (GVBl. I, S. 211), sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 03.09.1992 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1
Träger der Rechtsform

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bensheim, Eigenbetrieb Kinderbetreuung Bensheim, als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
(2) Dies sind insbesondere
   1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
   2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
   3. Kinderhorte, Schulkindbetreuungen oder Pakt für den Nachmittag für Kinder im Grundschulalter und
   4. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
(3) Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in Bensheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.

(2) Über Ausnahmen der Aufnahme entscheidet die Betriebsleitung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(4) Ältere Kinder werden bei der Aufnahme grundsätzlich vor jüngeren Kindern berücksichtigt - Geschwisterkinder erhalten Vorrang. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, werden bevorzugt.

(5) Ganztagsplätze und Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig, in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, in einem Studium sind oder einen nahen Angehörigen pflegen. Ebenfalls werden Kinder mit einem besonderen pädagogischen Bedarf bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.

(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

(8) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs festgesetzt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. In diesem Zeitraum wird bei dringendem Bedarf eine ausreichende Betreuung in einer anderen Einrichtung gewährleistet.

Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen, wenn keine andere Regelung getroffen werden kann.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen und/oder durch Elternbriefe.

§ 5
Aufnahme

(1) Für jedes Kind ist vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz eine ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus vorzulegen. Es werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ausreichender Masernschutz vorliegt.

(2) Die Aufnahme erfolgt für Krippen- und Kindergartenkinder nach (Online-) Anmeldung beim Eigenbetrieb Kinderbetreuung Bensheim. Schulkinder werden direkt in der Betreuungseinrichtung angemeldet. Die Platzzusage erfolgt durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung.

(3) Die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6
Pflichten der Erziehungsberechtigen

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder bzw. Betreuungseinrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals gilt für die jeweilig vereinbarte Betreuungszeit.

Die Erziehungsberechtigten teilen bei der Aufnahme des Kindes schriftlich mit, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Es besteht keine Verpflichtung des Personals, die Kinder nach Hause zu bringen.

Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 7 genannten Voraussetzungen dies zulassen.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Erziehungsberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(3) Der Besuch der Krippe schließt die Teilnahme am Mittagessen mit ein.

§ 8
Pflichten der Erziehungsberechtigten der Schulkinder

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder unmittelbar nach Schulschluss und auf direktem Weg den Hort oder das Betreuungsgebäude aufsuchen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Hortgelände oder im Betreuungsgebäude. Kommen die Kinder nicht nach Schulschluss in den Hort, die Schulkindbetreuung oder den Pakt für den Nachmittag, versucht das Personal die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Besuch des Hortes, der Schulkindbetreuung oder des Pakts für den Nachmittag schließt die Teilnahme am Mittagessen und der Hausaufgabenzeit ein, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde.

(3) Im Frühdienst müssen sich die Erziehungsberechtigten von der Anwesenheit des Personals vergewissern, bevor sie ihre Kinder in den Hort, die Schulkindbetreuung oder den Pakt für den Nachmittag entlassen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder dazu anzuhalten, sich bei dem Personal zu melden.

§ 9
Pflichten der Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder ausreichend Gelegenheit zu Aussprachen.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Eigenbetrieb Kinderbetreuung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10
Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 11
Versicherung

(1) Der Eigenbetrieb Kinderbetreuung Bensheim versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder, in Schulkindbetreuungen und im Pakt für den Nachmittag sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine monatliche zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13
Abmeldung

(1) Abmeldungen für Krippen- und Kindergartenkinder sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung (31.07.j.J.) in der Einrichtung betreut werden sollen, müssen bis zum 28. Februar abgemeldet werden und die Einrichtung zum 01. April verlassen, damit der Platz neu vergeben werden kann. Eine Abmeldung zum

später en Zeitpunkt kann nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt Bensheim) erfolgen.

(3) Hortkinder, Kinder in Schulbetreuungen und im Pakt für den Nachmittag können nur zum Wechsel des Schulhalbjahres (31.01.) oder Schuljahres (31.07.) abgemeldet werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden triftigen Gründen möglich.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung des Eigenbetriebs im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten § 3 Abs. 3 und 6 dieser Satzung.

(6) Werden Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit auf Modul 1 (Grundbetreuung) reduziert.

§ 14
Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte, Schulkindbetreuung oder den Pakt für den Nachmittag sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten, Kontaktdaten, Bankverbindung, Kinder in weiteren Bensheimer Kindertagesstätten.
Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 03.09.1992

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

Straub
Erster Stadtrat

I. Grundsatzung

beschlossen am 03.09.1992
in Kraft getreten am 06.09.1992
veröffentlicht am 05.09.1992 /BA/BE

II. Nachträge

1. Nachtrag
   beschlossen am 16.12.1993
   veröffentlicht am 21.12.1993 in BA / 18.12.1993 in BE
   in Kraft getreten am 22.12.1993
   eingefügt wurde § 12 a

2. Nachtrag
   beschlossen am 30.03.1995
   veröffentlicht am 12.07.1995 in BA
   in Kraft getreten am 01.08.1995
   eingefügt wurde § 9 a

3. Nachtrag
   beschlossen am 01.11.2001
   veröffentlicht am 19.11.2001 BA
   in Kraft getreten am 01.12.2001

4. Nachtrag
   beschlossen am 09.06.2011
   veröffentlicht am 24.06.2011 BA
   in Kraft getreten am 01.08.2011
   geändert wurde § 3 (1)

5. Nachtrag
   beschlossen am 17.12.2020
   veröffentlicht am 28.12.2020 BA
   in Kraft getreten am 01.01.2021